

Allgemeine Lizenzbedingungen Softwariemiete für Sage Software

1. Vertragsgegenstand

Die Computer-L.A.N. GmbH (L.A.N.) räumt dem Anwender das nicht ausschließliche zeitlich befristete Recht ein, die lizenzierte Software nebst Dokumentation während der Vertragslaufzeit gemäß nachfolgenden Lizenzbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei L.A.N. und dessen Lizenzgebern.

Gegenstand des Vertrages ist die Software in der bei Vertragsschluss allgemein vom jeweiligen Hersteller herausgegebenen Version. Der Anwender hat vor Vertragsschluss überprüft, ob der Leistungsumfang der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind wesentliche Funktionsmerkmale und Bedingungen der Software bekannt. Die Leistung von L.A.N. beinhaltet keinen Anspruch des Anwenders auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Bereitstellung der Software, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Anforderungen notwendig werden. L.A.N. behält sich vor, die Unterstützung der im Rahmen der Leistungserbringung verwendeten technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen zu ändern, sofern entweder die Änderung der Verbesserung der Sicherheit dient oder rechtlich zwingend vorgeschrieben ist oder mit der Änderung keine erheblichen Einschränkungen des vertragsgemäßen Gebrauchs verbunden sind.

L.A.N. bestimmt im Fall von Fortentwicklungen nach eigenem Ermessen die Leistungsfähigkeit der Software in der fortentwickelten Version. Der Anwender hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionen und Programmweiterungen der Software. L.A.N. behält sich Änderungen an bestehenden Funktionen in der fortentwickelten Version vor. Bei einem Wegfall von wesentlichen Kernfunktionen ist der Anwender zur außerordentlichen Kündigung dieses Nutzungsvertrages berechtigt, soweit L.A.N. ihm nicht eine Nutzung einer Version mit dieser Funktion ermöglicht.

Die unter Ziffer 2 genannten Nutzungsrechte werden dem Anwender unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass er die fälligen Lizenzgebühren vollständig entrichtet und sich vor der ersten Nutzung der Software gemäß Ziffer 4 dieser

Lizenzbedingungen beim Hersteller als Endkunde registrieren lässt.

Der Anwender ist selbst für die Nutzung der Leistungen, insbesondere der Software, die

ordnungsgemäße Verarbeitung seiner Daten und die erzielten Ergebnisse verantwortlich. Dies schließt die Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Nutzung, Aufbewahrung und Archivierung der Daten des Anwenders ein.

Darüber hinaus bietet L.A.N. als Teil der Leistung einen Service. Dieser beinhaltet Software-wartung und teils auch Hotline-Beratung für die jeweilige Lösung in dem für die jeweiligen Servicevarianten im Produktdatenblatt beschriebenen Umfang über die von L.A.N. bekanntgegebenen Telefon- oder Internetadressen.

2. Nutzungsrechte des Anwenders

2.1 User-CALs, Device-CALs

- a) Das dem Anwender durch diese Vereinbarung eingeräumte Recht besteht je nach Vereinbarungsinhalt darin, bestimmten Nutzern die zeitlich befristeten Nutzungsrechte an der Software bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl an Nutzern (User-CAL) zuzuweisen und die Software für den Anwender durch die Benutzer während der Dauer des Mietverhältnisses nutzen zu lassen. Die Zuweisung erfolgt nach Bestimmung durch L.A.N.:
 - i) In der Software durch die Eintragung des Benutzers in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz oder
 - ii) durch die Mitteilung des Namens des Benutzers, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Benutzer und des Datums der Zuweisung an L.A.N. oder
 - iii) durch die Aufzeichnung des Namens des Benutzers, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Benutzer und des Datums der Zuweisung in einer vom Anwender geführten und bei jeder Änderung unterzeichneten Liste oder
 - iv) gemäß der in der Dokumentation der Software vorgegebenen Art und Weise.

L.A.N. ist vorbehalten, die Zuweisung zu überprüfen und hierzu die vom Anwender vorgehaltenen

elektronische und schriftliche Dokumentation zur Zuweisung von Nutzungsrechten einzusehen und zu überprüfen.

Die Benutzer dürfen die Software auf einer beliebigen Anzahl an Geräten (PC, Tablet-PC, Mobiltelefon) benutzen, jedoch darf die Nutzung zu jedem Zeitpunkt nur mittels eines einzigen Geräts erfolgen. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software oder automatisierte Nutzung der Software, insbesondere einer automatisierten Nutzung durch mehrere Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrerer Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines nur einem Benutzer zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.

Der Anwender darf die Zuweisung ändern, wenn der Anwender die Nutzung der Software durch den bisherigen Benutzer dauerhaft und auf unbestimmte Zeit (d. h. ohne Absicht der erneuten Zuweisung) aufgegeben und durch die neu bezeichnete Person auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat. Die Änderung darf nur ein-mal alle drei Kalendermonate erfolgen.

Der Anwender darf ohne Beachtung der vorstehend bestimmten Frist die Zuweisung ändern, wenn

- i) der Benutzer Arbeitnehmer des Anwenders ist und
 - (1) der Benutzer aufgrund Urlaubs nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer des Urlaubs oder
 - (2) der Benutzer aufgrund Krankheit nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer der Krankheit oder
 - (3) der Benutzer nach § 616 BGB nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer der Verhinderung.
 - (4) die Zuweisung zur Nutzung durch den neu zugewiesenen Benutzer zu Test- o-der Supportzwecken erfolgt. In diesem Fall darf die Zuweisung nur für die Dauer des Tests oder Supportleistung erfolgen, maximal jedoch 10 Stunden und die Zuweisung sodann wieder auf den vorher zugewiesenen Benutzer vorgenommen wird.
- ii) die bezeichnete Person in einem Dienst- und/oder Werkverhältnis zum Anwender stand, welches beendet wurde und der Anwender die Nutzung der Software durch den bisherigen Benutzer auf unbestimmte Zeit aufgegeben und durch die neu

bezeichnete Person auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat.

Der Anwender ist im Fall der Änderung der Zuweisung verpflichtet, den Zugang des ehemaligen Benutzers zur Software sicher zu sperren.

- b) Das dem Anwender durch diese Vereinbarung eingeräumte Recht besteht je nach Vereinbarungsinhalt darin, die zeitlich befristeten Nutzungsrechte bestimmten Vorrichtungen (z. B. PC, Tablet-PC, Mobiltelefon) (im Folgenden: Gerät) bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl zuzuordnen, sodass die Nutzer des jeweiligen Geräts die Software mittels des bestimmten Geräts für den Anwender nutzen dürfen (Device-CAL). Pro Gerät darf jeweils nur ein Nutzer die Software nutzen. Die Identität des Nutzers ist beliebig. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software oder automatisierte Nutzung der Software, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere menschlichen Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrerer Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.

Die Zuweisung erfolgt nach Bestimmung durch L.A.N.

- i. in der Software durch die Eintragung des Geräts in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz oder
- ii. durch die Mitteilung des Gerätes, der Zuweisung des Nutzungsrechts an ein Gerät und des Datums der Zuweisung an L.A.N. oder
- iii. durch die Aufzeichnung des Geräts, der Zuweisung des Nutzungsrechts an ein Gerät und des Datums der Zuweisung in einer vom Anwender geführten und bei jeder Änderung unterzeichneten Liste oder
- iv. gemäß der in der Dokumentation der Software vorgegebenen Art und Weise

Im Rahmen dieser Zuweisung muss das Gerät durch geeignete Angaben so konkretisiert erfasst werden, dass eine Unterscheidung zu anderen Geräten zweifelsfrei möglich ist.

Der Anwender darf die Gerätezuordnung ändern, wenn er die Nutzung der Software mittels des Geräts auf unbestimmte Zeit aufgegeben und durch das neu zugewiesene Gerät auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat. Die Änderung darf nur einmal alle drei Kalendermonate erfolgen.

Der Anwender darf ohne Beachtung der vorstehend bestimmten Frist die Gerätezuordnung ändern, wenn

- i. ein Gerät aufgrund eines Defekts dauerhaft nicht mehr zur Nutzung der Software genutzt werden kann oder
- ii. ein Gerät aufgrund eines Defekts für die Dauer einer Reparatur nicht mehr zur Nutzung der Software genutzt werden kann, für die Dauer der Reparatur oder
- iii. ein Gerät dauerhaft für den Anwender verloren geht oder gestohlen wurde.
- iv. die Zuweisung der Nutzung durch das neu zugewiesene Gerät zu Test- oder Supportzwecken erfolgt. In diesem Fall darf die Zuweisung nur für die Dauer des Tests oder der Supportleistung erfolgen, maximal jedoch 10 Stunden und die Zuweisung sodann wieder auf das vorher zugewiesene Gerät vorgenommen wird.

Der Anwender ist im Falle der Änderung der Zuordnung verpflichtet, in dem ursprünglich zugeordneten Gerät gespeicherte Kopien der Software zu löschen und den Zugang des Geräts zur Software sicher zu sperren.

- c) Eine Nutzung ist nur mit der zugehörigen von L.A.N. bzw. dem Hersteller entwickelten Client-Software erlaubt. Ein Benutzer kann an einem Arbeitsplatz die Client-Software von L.A.N., des Händlers und weitere Drittsoftwarelösungen verwenden, mittels derer der Benutzer die hier lizenzierte Software mit Daten versorgt oder die Ausführung der in der vorliegend lizenzierten Software vorgesehenen Funktionen steuert. Der Umfang der Nutzung der hier lizenzierten Software durch den Benutzer darf in diesem Fall jedoch das Maß der Nutzung dieser Software durch den Benutzer ohne die Drittsoftwarelösung nicht übersteigen, insbesondere nicht durch das Automatisieren der Nutzung der Software der L.A.N./des Herstellers. Die gesetzlichen Rechte oder vom Hersteller gesondert eingeräumten Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt. Eine über die gestattete Nutzung hinausgehende Nutzung bedarf eventuell einer Third-Party-Lizenz des Händlers. Ein Anspruch auf Einräumung von Third-Party-Lizenzen besteht nicht.
- d) Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Lizenzierungsmatrix (z. B. Filialregelung, sonstige Einschränkungen) ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Lizenzierwerbs gültigen Preisliste der L.A.N., die auf seiner Webseite sowie auf Anfrage erhältlich ist.

- e) Bereits von L.A.N. dem Anwender vor Geltung dieser Bestimmungen eingeräumte Nutzungsrechte bleiben vorbehaltlich der Bestimmung unter folgendem Absatz unberührt.

Aus technischen Gründen ist ein Misch-betrieb der Software unter Verwendung von Nutzungsrechten bestehend aus User-CALs und Device-CALs einerseits und vor Geltung dieser Bestimmungen eingeräumten Nutzungsrechten (Concurrent User) nicht möglich. Wenn der Anwender User-CALs und Device-CALs zur Nutzung in der Software hinzufügt, verzichtet er gegenüber dem Händler auf die vor Geltung dieser Bestimmungen eingeräumten Nutzungsrechte.

L.A.N. räumt dem Anwender aufschiebend bedingt durch den wirksamen Verzicht gemäß den vorstehenden Regelungen für jedes Nutzungsrecht, welches die Nutzung der Software mittels eines Client-Programms des Händlers ermöglichte, eine User-CAL gemäß den vorstehenden Bestimmungen ein.

- 2.2 Im Rahmen des dem Anwender gewährten Nutzungsrechts sind auch mit dem Anwender verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zur Nutzung berechtigt, soweit der Anwender L.A.N. die nutzenden verbundenen Unternehmen anzeigt. Der Anwender hat die verbundenen Unternehmen auf die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen zu verpflichten, auf deren Einhaltung hinzuwirken und steht für Verstöße der verbundenen Unternehmen gegenüber L.A.N. ein.

- 2.3 Der Anwender darf die Software auf der Festplatte speichern und ihm Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Die Erstellung weiterer Kopien ist nicht gestattet. Eine Vervielfältigung des in elektronischer Form überlassenen Benutzerhandbuchs, der sonstigen Dokumentationen und Unterlagen (Begleittexte, mitgelieferte Bilder etc.) ist nicht zulässig. Die Software muss in der von L.A.N. freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.

- 2.4 Die Nutzung der Software ist nur für eigene Zwecke, d. h. die Verarbeitung eigener Daten des Anwenders sowie für die eigenen Zwecke und Verarbeitung der Daten der

verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Software an Dritte, die Erstellung von Unterlizenzen sowie die Nutzung der Software im Rahmen eines Application Service Providing für Dritte (ASP) bzw. die Bereitstellung der Software als Dienstleistung für Dritte ist nicht gestattet. Eine Nutzung für Dienstleistungen für Dritte (Service Büro Leistungen) ist gestattet, soweit sie zuvor dem Händler angezeigt wurde. Eine Vermietung der Software ist nicht gestattet. Der Anwender ist nur nach vorheriger Zustimmung seitens der L.A.N. berechtigt, die Software durch Dritte für sich betreiben zu lassen. Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu ändern, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren.

- 2.5 Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an L.A.N. zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß der Produktinformation oder mitgelieferten Daten gestattet sind. L.A.N. behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern.
- 2.6 Der Anwender ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn L.A.N. die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt hat.
- 2.7 Der Anwender ist nicht berechtigt, Zugangskennungen und/oder Passwörter für die Software an Dritte weiterzugeben.
- 2.8 Dem Anwender ist untersagt, Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und/oder in der Software enthaltene Eigentumsangaben zu verändern.
- 2.9 Die Nutzung der Software innerhalb eines ASP darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch L.A.N. erfolgen.
- 2.10 Der Anwender ist nur berechtigt, die Funktionen der Software in dem vereinbarten Umfang zu nutzen. Ist ein Anwendungsumfang nicht ausdrücklich vereinbart, darf der Anwender die über die

technische Schutzschaltung freigegebenen Funktionen der überlassenen Software nutzen, jedoch nur für die Anzahl der von Abrechnungen betroffenen Mitarbeiter, Anzahl von Übermittlungen von e-Bilanzen, Anzahl von Transaktionen, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Arbeitsplätzen, an denen die Software eingesetzt wird, die der Preisbestimmung der L.A.N. gegenüber dem Anwender zugrunde gelegen haben, soweit L.A.N. diese gegenüber dem Anwender offengelegt hat. Dies gilt auch für weitere aus der bei Erwerb der Software geltenden Preisliste ersichtlichen Umstände der Preisbestimmung.

3 Inhalt der Serviceleistungen

- 3.1 L.A.N. erbringt die nachfolgend beschriebenen Leistungen ausschließlich für Standardversionen seiner Produkte, sofern und soweit diese unverändert und in der von L.A.N. für deren Einsatz empfohlenen Konfiguration und Systemumgebung in der Betriebsstätte des Anwenders genutzt werden. Standardversionen sind nicht durch Modifikation auf die Bedürfnisse des Anwenders angepasste Versionen des jeweiligen Produkts. In den Vertragsumfang eingeschlossen und damit unterstützte Produkte im Sinne dieser Bedingungen sind die jeweils zuletzt von L.A.N. zur allgemeinen Vermarktung freigegebenen Versionen eines Produkts. Nachfolgeversionen zeichnen sich durch eine andere Jahreszahl oder Versionsnummer aus und werden als „Upgrade“ bezeichnet. Ein Upgrade weist i. d. R. zusätzliche Funktionen im Vergleich zur Vorgängerversion auf. Es handelt sich meist um technische Weiterentwicklungen und/oder funktionale Erweiterungen der im Rahmen dieses Vertrages unterstützten Standardprodukte, ohne Änderungen der wesentlichen programmtechnischen Grundlagen (z. B. Programmaufbau, Programmiersprache) und Funktionen zu beinhalten. Der Programmname bleibt bei Upgrades unverändert, jedoch ändert sich die Jahreszahl oder Versionsnummer des Produkts. L.A.N. kennzeichnet Upgrades als solche. Verschiedene Releases des gleichen Produktes tragen dieselbe Jahreszahl oder volle Versionsnummer und werden als „Update“, „Hotfix“ oder „Service Packs“ bezeichnet und aktualisieren das bestehende Produkt, ohne i. d. R. mit zusätzlichen Funktionen verbunden zu sein.

3.2 Leistungsumfang Softwarewartung

Die Softwarewartung beinhaltet folgende Leistungen:

- 3.2.1 Zurverfügungstellung von Upgrades während der Vertragslaufzeit.
- 3.2.2 Bereitstellung der vom jeweiligen Hersteller allgemein freigegebenen Änderungen des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Produkte (Updates) einschließlich Ergänzung der Dokumentation.
- 3.2.3 Die Bereitstellung der Updates erfolgt ausschließlich mittels Downloads.
- 3.2.4 Annahme von Fehlermeldungen und Beseitigungen von Fehlern der unterstützten Produkte im Rahmen der Upgrade-Services oder durch Zurverfügungstellung von Workarounds oder allgemein freigegebenen Informationen zur Fehlbehebung (Service-Packs).
- 3.2.5 Anpassung des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Produkte an während der Vertragslaufzeit wirksam werdende Änderungen zwingender gesetzlicher Vorschriften. Dies gilt nicht für branchenspezifische Anforderungen, so weit sie nicht ausdrücklich im Funktionsumfang des Produkts enthalten sind.
- 3.2.6 Der jeweilige Hersteller bestimmt den Inhalt von Upgrades, Updates und Service-Packs nach eigenem Ermessen. Der Anwender hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionen und Programm-erweiterungen der unterstützten Produkte. Der jeweilige Hersteller behält sich Änderungen an bestehenden Funktionen vor. Bei einem Wegfall von wesentlichen Kernfunktionen ist der Anwender zur außerordentlichen Kündigung dieses Nutzungsvertrages berechtigt, soweit der Hersteller ihm nicht eine Nutzung einer Version mit dieser Funktionalität ermöglicht.

- 3.2 Sonstige Leistungen: Andere als die in diesen Bedingungen genannten Leistungen wie z. B. Schulungen, Einweisungen, Softwareinstallation, individuelle Formularanpassungen, Überprüfung von Datensicherungen, Überprüfung oder Installation von Drittprogrammen, Datenbankanfragen, Reports, Schnelländerungen, Serverkonfiguration, Systemadministration und Vorortsupport sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Derartige Leistungen erbringt L.A.N. im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt.

4 Registrierung des Anwenders als Endkunde beim jeweiligen Hersteller

Bedingung für die Einräumung der Nutzungsrechte an der Software nach Ziffer 2 dieser Lizenzbedingungen ist die vorherige Registrierung des Anwenders als Endkunde beim jeweiligen Hersteller. Die Registrierung kann telefonisch, schriftlich oder per E-Mail unter den auf der Rechnung enthaltenen Kontaktdaten erfolgen. Der Anwender hat hierzu die folgenden Daten der L.A.N. vollständig mitzuteilen:

Name des Anwenders bzw. der Firma, welche die gegenständliche Software erworben hat, postalische Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Branche und Anzahl der Mitarbeiter und Softwareprodukte gegebenenfalls nebst erworbenen Modulen, Anzahl der erworbenen Clients bzw. Mandanten sowie die Lizenznummer des Softwareprodukts.

5 Test- und DemoverSIONen

- 5.1 L.A.N. behält sich vor, zu Test- oder Demozwecken bereitgestellte Lösungen mit einer Laufzeitbeschränkung auszurüsten, sodass sie nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr einsatzfähig sind. Der Anwender kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
- 5.2 Test- und DemoverSIONen dürfen ausschließlich zu den vereinbarten Test- und Demonstrationszwecken für die vereinbarte Testdauer und Anzahl der Testnutzer genutzt werden. Der Test darf nicht in einem operativen Umfeld stattfinden.

6 Pflichten des Anwenders

- 6.1 Der Anwender hat für die ordnungsgemäße Nutzung des Produkts für einen Zugang zum Internet zu sorgen. Dieser Zugang muss

- dauerhaft bestehen und dient der Verifizierung des Nutzungs-rechts des Produkts. Der jeweilige Hersteller ist berechtigt, die Berechtigung zum Einsatz des Produkts automatisiert nachzuprüfen. Hierzu kann das Produkt mit einer Überprüfung ausgestattet sein, die vor, während oder nach der Verwendung des Produkts die Berechtigung überprüft. Die Überprüfung kann durch Abgleich von Daten über das Internet erfolgen. Schlägt die Überprüfung fehl, ist der jeweilige Hersteller berechtigt, den Leistungsumfang auf die Bereitstellung eines nur lesenden Zugriffs einzuschränken. Im Falle der Einschränkung des Leistungsumfangs trotz bestehender Berechtigung des Anwenders bestehen Ansprüche gegen den jeweiligen Hersteller auf Ersatz des eventuellen Schadens nur im Falle des Vertreten Müssens der Einschränkung durch den jeweiligen Hersteller in dem Umfang gemäß Ziffer 8.
- 6.2 Der Anwender ist für die Schaffung der erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen für die Nutzung der Lösung, insbesondere die Systemvoraussetzungen, Infrastruktur sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen Anwender und dem jeweiligen Hersteller bzw. den Finanzbehörden verantwortlich.
- 6.3 Folgende allgemeine Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen im Rahmen der Support- und Wartungsleistungen, Stammdatenpflege, Datensicherung:
- 6.3.1 Der Anwender benennt L.A.N. einen im Umgang mit den unterstützten Produkten geschulten, qualifizierten Mitarbeiter als Ansprechpartner. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Ansprechpartner oder ggf. ein vom Anwender beizuziehender Dritter von L.A.N. mit-geteilte oder zur Verfügung gestellte Handlungsanweisungen, Programmänderungen oder Lösungsschritte umsetzen kann.
- 6.3.2 Der Anwender ist verpflichtet, stets die aktuelle Version der unterstützten Produkte einzusetzen.
- 6.3.3 Der Anwender hat die für die Nutzung der unterstützten Produkte, insbesondere von Upgrades, notwendige technische Einsatzumgebung auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.
- 6.3.4 Der Anwender hat die zu einer angemessenen Abwicklung der Unterstützungsleistungen mittels Datenfernübertragung (Telefon, Fax, E-Mail, Internetanbindung) erforderliche Infrastruktur zu beschaffen und funktionsfähig zu erhalten.
- 6.3.5 Bei Fehlermeldungen hat der Anwender die aufgetretenen Symptome, den von ihm eingesetzten Programmstand nebst Hardwarekonfiguration und Systemumgebung detailliert zu beschreiben, ggf. unter Verwendung der von L.A.N. zur Verfügung gestellten Formulare. Erforderlichenfalls sind die Mitarbeiter des Anwenders zur Zusammenarbeit mit den von L.A.N. beauftragten Servicemitarbeitern bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung verpflichtet.
- 6.3.6 Von L.A.N. mitgeteilte Passwörter oder Zugangsnummern für den Zugang zu Leistungen der L.A.N. sind vertraulich zu behandeln und angemessen gegen Missbrauch zu sichern.
- 6.3.7 Der Anwender ist für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten verantwortlich. L.A.N. weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere vor jeder Support- oder Wartungsmaßnahme (z. B. vor dem Ändern, Anpassen oder Ersetzen einer Programmversion) erforderlich ist. Die vorgenommene Datensicherung ist im Rahmen einer Support- und Wartungsanforderung vollständig an L.A.N. herauszugeben, um diesem die Vornahme einer Problemanalyse zu ermöglichen. Gibt der Anwender die gesicherten Daten nicht heraus, ist L.A.N. nicht verpflichtet, zur Lösung des Problems beizutragen.
- 6.4 Folgende besondere Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen bei Inanspruchnahme der Softwarewartung:
- 6.4.1 Der Anwender hat regelmäßig die von L.A.N. für die Erbringung der hiernach geschuldeten Leistungen bereitgehaltenen Abrufforen aufzusuchen und dort zum Download bereitgehaltene Leistungen, Programme oder Programmteile abzurufen.
- 6.4.2 Der Anwender ist verpflichtet, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Programme oder Programmteile unverzüglich zu prüfen und, sofern diese vertragsgemäß sind, unverzüglich einzuspielen bzw. zu installieren, es sei denn, dies ist ihm aufgrund besonderer Umstände nicht zumutbar. In diesem Falle hat er L.A.N. unverzüglich zu informieren, dass er nicht den neuesten Programmstand der unterstützten Produkte einsetzt und hat die Gründe hierfür zu nennen.
- 6.4.3 Von L.A.N. mitgeteilte Maßnahmen und Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung sind einzuhalten.

- 6.4.4 Das Anpassen, Speichern, Sichern oder Verändern von Drittprogrammen nach Einspielen neuer Programmversionen sowie das Anpassen oder Korrigieren der unterstützten Programme obliegt dem Anwender. L.A.N. ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gegen gesonderte Vergütung bereit, hierbei auch vor Ort mitzuwirken.
- 6.5 Folgende besondere Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen bei Inanspruchnahme des Hotline-Supports:

Der Anwender ist, bevor Datensicherungen zur Fehleranalyse überlassen oder im Rahmen eines Remotezugriffs zugänglich gemacht werden, dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle notwendigen Einwilligungen Betroffener vorliegen, um die Einhaltung von Geheimhaltungsinteressen und Datenschutzvorschriften (z. B. Mandantengeheimnis, Steuerberatergeheimnis) zu gewährleisten. Der Anwender hat L.A.N. vor der Übermittlung bzw. Gewährung von Zugriff auf so geschützte Daten auf die besondere Schutzbedürftigkeit hinzuweisen und zu versichern, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung einer Offenlegung ergriffen wurden. L.A.N. behält sich vor, einen Nachweis über die Einwilligungen einzufordern, bevor die Leistungserbringung erfolgt.

7 Vergütung

- 7.1 Der Anwender ist verpflichtet, der L.A.N. die vereinbarten Entgelte für die Nutzung der Software gemäß diesem Vertrag zu bezahlen. Haben die Parteien Entgelte vereinbart, bestimmt sich die Verpflichtung zu deren Entrichtung nach der Vereinbarung. Andernfalls fallen zugunsten der L.A.N. die Entgelte gemäß der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages veröffentlichten Preisliste an.
- 7.2 L.A.N. ist zur Veränderung der vereinbarten Entgelte nach billigem Ermessen berechtigt. Er kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal im Kalenderjahr die in der Preisliste enthaltenen Entgelte mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung der Entgelte mehr als 10 %, kann der Anwender binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung diese Nutzungsvereinbarung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung der Entgelte in Kraft treten soll.
- 7.3 L.A.N. kann Rechnungen an den Anwender als PDF-Datei übermitteln. Die Übermittlung kann nach Wahl des Händlers durch Übersendung der E-Mail, an die vom Kunden gemäß Ziffer 4 angegebene E-Mail-Adresse oder durch Hochladen in einem für den Anwender

vorgesehenen Kundenbereich auf einem Computersystem der L.A.N. erfolgen, wobei an die vom Anwender gemäß Ziffer 4 angegebene E-Mail-Adresse ein Hinweis über die Verfügbarkeit der Rechnung per E-Mail gesendet wird. Der Anwender ist berechtigt, eine Übermittlung einer Rechnung in Papierform zu verlangen. L.A.N. kann vom Kunden verlangen, dass der Kunde, die hierfür in der allgemeinen Preisliste vorgesehenen Entgelte entrichtet.

- 7.4 Der Anwender gestattet L.A.N., sämtliche Entgelte gemäß diesem Vertrag per Lastschrift einzuziehen. Hierzu erteilt der Anwender der L.A.N. eine entsprechende Lastschriftgenehmigung mittels eines SEPA-Mandates. Widerruft der Anwender diese Lastschriftgenehmigung, ist L.A.N. zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Im Falle von Rücklastschriften ist L.A.N. berechtigt, vom Anwender die Entgelte gemäß der allgemeinen Preisliste für Rücklastschriften zu verlangen. L.A.N. kann dem Anwender neue Zahlungsweise während der Laufzeit dieses Vertrages anbieten, deren Bedingungen in dem jeweiligen Angebot mitgeteilt werden.
- 7.5 Kommt der Anwender mit der Entrichtung der Entgelte verschuldet oder unverschuldet in Rückstand, ist L.A.N. nach billigem Ermessen und technischen Möglichkeiten innerhalb der betroffenen Produkte berechtigt, den Leistungsumfang auf einen Lesezugriff sowie eine Datensicherung einzuschränken oder die Nutzung der Software zu unterbinden. Kommt der Anwender mit Entgelten für mehr als zwei Monate in Verzug, ist L.A.N. berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, es sei denn, der Anwender hat den Verzug nicht zu vertreten. Ein Verschulden der Erfüllungshelfen des Anwenders wird diesem zugerechnet.

8 Haftung für Mängel der Lösung, Schutzrechte Dritter

- 8.1 L.A.N. wird den Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit gemäß den Regelungen dieser Nutzungsbedingungen aufrechterhalten.
- 8.2 Die Haftung der L.A.N. für anfängliche Mängel der Lösung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Händler den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 8.3 Mängel der Lösung hat der Anwender der L.A.N. unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt schriftlich unter Beifügung einer Beschreibung der aufgetretenen Symptome.
- 8.4 L.A.N. wird ordnungsgemäß angezeigte Mängel beheben. Er ist berechtigt, zur Beseitigung der

Mängel Änderungen an der Lösung vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird. Die Mängelbehebung erfolgt nicht individuell, sondern durch das Einspielen von regelmäßigen Updates. Nur bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt eine Korrektur durch außerplanmäßige Hot-Fixes.

8.5 Der Anwender unterstützt L.A.N. bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

8.6 Im Falle erheblicher Mängel steht dem Anwender bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zu, die vereinbarte Vergütung angemessen, d. h. im Verhältnis des Werts der mangelfreien Leistung zum Wert der mangelbehafteten Leistung, zu reduzieren (Minderung) oder diese Nutzungsvereinbarung zu kündigen. Bei nur unerheblichen Mängeln der Leistung sind Minderung und Kündigung ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht besteht nur für den vom Mangel unmittelbar betroffenen Leistungsgegenstand (z. B. Haupt- oder Zusatzmodul) sowie Leistungsgegenstände, die ohne den betroffenen Leistungsgegenstand nicht eigenständig nutzbar sind (z. B. Zusatzmodul zu betroffenem Hauptmodul). Der Anwender ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen. Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, kann L.A.N. den ihr entstandenen Aufwand für die Fehlersuche und -analyse dem Anwender nach seiner allgemeinen Preisliste in Rechnung stellen, soweit der Anwender das Nichtvorliegen eines Mangels bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können und die von L.A.N. erbrachten Leistungen nicht vertraglich geschuldet sind.

8.7 L.A.N. haftet dafür, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lösung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Anwender ist verpflichtet, der L.A.N. unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte gegen ihn Schutzrechtsverletzungen durch die Nutzung der Lösung gelten machen. Er wird außerdem L.A.N. auf deren Wunsch und auf deren Kosten die Rechtsverteidigung überlassen. Der Anwender ist verpflichtet, L.A.N. in zumutbarem Maß bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen. L.A.N. ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen der Lösung auf eigene Kosten durchzuführen. Dies gilt auch bei ausgelieferten und bezahlten Teilen der Lösungen.

8.8 Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind nach Ziffer 9 dieser Nutzungsbedingungen beschränkt.

8.9 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in 12 Monaten.

9 Haftung durch L.A.N.

9.1 L.A.N. haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die L.A.N., seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

9.2 Für sonstige schuldhaft Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet die L.A.N., gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach, jedoch haftet sie der Höhe nach nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden bzw. die typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen. Etwaige gesetzliche Minderungs- und Kündigungsrechte des Anwenders bleiben unberührt.

9.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

9.4 Soweit der Händler nach Ziffer 5.2 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung der L.A.N. beschränkt.

9.5 L.A.N. haftet nicht für Schäden, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung - hätte verhindern können.

9.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10 Vertragslaufzeit und Nutzungsdauer, Kündigung des Vertrages

10.1 Der Vertrag über die Nutzung der Software startet zum vereinbarten Datum und in Ermangelung eines solchen mit der Lieferung des Lizenz-Keys der Software. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem durch die Parteien vereinbarten Vergütungsmodell. Die Vergütungsmodelle können folgende Laufzeitregelungen vorsehen, wobei im Zweifel das Erstgenannte zur Anwendung kommt.

10.1.1 Der Vertrag ist zunächst auf 12 Monate geschlossen (initiale Laufzeit). Wird er nicht zum Ende der initialen Laufzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten gekündigt, verlängert er sich um 12 weitere Monate und sodann jeweils um 12 weitere Monate (jeweils Verlängerung), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.

10.1.2 Der Vertrag ist zunächst auf 24 Monate geschlossen (initiale Laufzeit). Wird er nicht zum Ende der initialen Laufzeit unter

Einhaltung einer Frist von vier Monaten gekündigt, verlängert er sich um weitere 12 Monate und sodann je-weils um weitere 12 Monate (jeweils Verlängerung), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.

10.1.3 L.A.N. bestimmt nach freiem Ermessen, für welche Softwareprodukte die Laufzeitvarianten nach 10.1.1 oder 10.1.2 oder diese alternativ angeboten werden.

10.2 Soweit der Anwender weitere Softwareprodukte (andere Produktlinien, andere Haupt- oder Zusatzmodule der gleichen Produktlinie) mit zeitlich befristetem Nutzungsrecht lizenziert, die ebenfalls unter diesen rechtlichen Bestimmungen vertrieben wird, so ist die initiale Laufzeit dieser neuen Software lediglich die aktuelle Laufzeit bezüglich der ursprünglich unter diesen Bestimmungen lizenzierten Softwareprodukte. Die Verlängerung der initialen Laufzeit richtet sich nach 10.1. Das gleiche gilt, soweit in einer Produktbeschreibung für ein Softwareprodukt eine Abhängigkeit der Laufzeit von einem anderen Software-produkt angegeben wird und dieses andere Softwareprodukt unter diesen Bedingungen vertrieben wird. Im Übrigen gelten für das laufzeitabhängige Produkt die für dieses Produkt vorgesehenen Nutzungsbedingungen.

10.3 Der Anwender kann einzelne in der Leistungsbeschreibung oder der Preisliste als separat hinnehmbare und entfernbar Leistungsbestandteile gemäß Ziffer 10.1 im Wege der Teilkündigung kündigen. Die Teilkündigung kann durch Abgabe einer entsprechenden elektronischen Erklärung z. B. im Kundenbereich oder durch anderweitige Erklärung in Textform gegenüber der L.A.N. erfolgen. Im Übrigen ist der Anwender nicht zur Teilkündigung berechtigt. Nimmt der Anwender während eines Monats in der Leistungsbeschreibung oder der Preisliste als separat hinzunehmbar und entfernbar Leistungsbestandteile durch Abgabe einer entsprechenden elektronischen Erklärung z. B. im Kundenbereich oder Webshop oder durch anderweitige Erklärung in Textform gegenüber der L.A.N. in den Leistungsbereich nach diesem Vertrag auf oder entfernt diese, fallen die für den hinzugenommenen Leistungsteil zu entrichtende Entgelte anteilig an. Als separat hinzunehmbar und entfernbar Leistungsbestandteile im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die Varianten einer Produktfamilie mit einem größeren Funktionsumfang, soweit der Anwender einen Vertrag über eine Variante mit kleinerem Funktionsumfang abgeschlossen hat. Als separat hinzunehmbar und entfernbar Leistungsbestandteile im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die für diese Produkte

jeweils angebotenen Servicevarianten, soweit der Anwender einen Vertrag über diese Produkte geschlossen hat.

Eine Kündigung einzelner Lizenzen – etwa im Rahmen einer Reduzierung der Mitarbeiterstaffel, von Usern oder Modulen - stellt eine einseitige Änderung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch den Kunden dar. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der verbleibenden Lizenzen auf Basis der aktuell gültigen Preisliste. Führt diese Neuberechnung zu einem höheren Gesamtpreis als bisher, kann der Kunde oder Partner die Reduzierung zurückziehen, sodass die ursprüngliche Anzahl und Konstellation an Lizenzen erhalten bleibt.

10.4 Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für L.A.N. insbesondere dann vor, wenn der Anwender fällige Lizenzgebühren trotz Mahnung nicht zahlt oder wenn der Anwender die für die Software geltenden Nutzungsbestimmungen nach Ziffer 2 dieser Lizenzbestimmungen erheblich verletzt.

10.5 Kündigungen des gesamten Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform.

10.6 Mit Ende der Vertragslaufzeit und damit auch mit Wirksamwerden der Kündigung erlöschen die Nutzungsrechte des Anwenders.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

11.2 L.A.N. kann diese Lizenzbedingungen mit einer Frist von drei Monaten ändern. Die Änderungen werden dem Anwender schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der Anwender hat das Recht, den Änderungen binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Widerspricht der Anwender den Änderungen nicht, gelten diese als angenommen und das Mietverhältnis wird mit Inkrafttreten der Änderungen zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Auf diese Folge wird L.A.N. den Anwender bei der Mitteilung der Änderungen gesondert hinweisen. Widerspricht der Anwender den Änderungen, ist L.A.N. berechtigt, das Mietverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens außerordentlich zu kündigen.

11.3 Soweit der Anwender Kaufmann ist, ist Erfüllungsort für die nach dieser Vereinbarung zu erbringende Leistung der Sitz des Händlers.

11.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

11.5 Soweit der Anwender Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der L.A.N. vereinbart. L.A.N. ist aber auch berechtigt, den Anwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.